Auch im Internet unter:
www.bad-dueben.de

AMTSBLATT
der Stadt Bad Düben

Nr. 24/2016 — 21. Dezember 2016

Amtliche Mitteilungen

Weihnachtsgrüße

Schenke groß oder klein, aber immer gediegen.
Wenn die Bedachten die Gaben wiegen,
Sei dein Gewissen rein.
Schenke herzlich und frei. Schenke dabei was in dir wohnt.
An Meinung, Geschmack und Humor,
so dass die eigene Freude zuvor
Dich reichlich belohnt.
Schenke mit Geist ohne List. Sei eingedenk,
Dass dein Geschenk Du selber bist.

J. Ringelnatz

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahre Kraft, Gesundheit und Zufriedenheit.

Ihre Astrid Münster
Bürgermeisterin

Ihre Ortsvorsteher

Gerhard Griehl Schnaditz — *Cornelia Beer Wellaune* — *Hans-Jürgen Küster Tiefensee*

Bad Düben, Dezember 2016

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 6. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 47/16
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Umnutzung eines Nebengebäudes im Dachgeschoss zu Wohnzwecken (1 WE)“, Neumark 4, Flur 12, Flurstück 21/2 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 48/16
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäude“, Pfarrhäuser 10, Flur 11, Flurstück 43/261 in Bad Düben

Der Stadtrat hat am 15. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 6-30-228
Billigung, Beteiligung der Träger öffentliche Belange und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Bad Düben

Beschluss-Nr.: 6-30-229
Aufstellung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bad Düben

Beschluss-Nr.: 6-30-230
Vergabe Los 7 – Elektrotechnik – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle, Obermühle Bad Düben“ an die Firma Elektro-Fink GmbH aus Weidenhain

Beschluss-Nr.: 6-30-231
Vergabe Los 6 – Heizung, Lüftung, Sanitär – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle, Obermühle Bad Düben“ an die Firma Kricheldorf Kälte- und Klimatechnik aus Bad Düben

Beschluss-Nr.: 6-30-232
Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens auf Vorbescheid „Verbindung von 2 Wochenendhäusern durch einen Wintergarten“, Mühlläufer 32, 33, Flur 2, Flurstück 12/26

Beschluss-Nr.: 6-30-233
Vergabe der Programmbegleitung im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) für das Fördergebiet „Lebendige Kurstadt“ Bad Düben an die DSK – Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Sitz Leipzig

Beschluss-Nr.: 6-30-234
Satzung der 2. Änderung der Hauptsatzung

Beschluss-Nr.: 6-30-235
Verlängerung des Beratervertrags Tourismusmanager/Markenmanager für Herrn Seidel ab dem 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Nichtöffentlicher Beschluss: Beschluss-Nr.: 6-30-237
Vergleich in einem Rechtsstreit

Bürgerbüro 2017

Ort: Rathaus, Zimmer 9 / 10 / 12
Zeit: 9 bis 12 Uhr

28. Januar 2017	25. Februar 2017
25. März 2017	29. April 2017
20. Mai 2017	24. Juni 2017
29. Juli 2017	26. August 2017
30. September 2017	28. Oktober 2017
25. November 2017	16. Dezember 2017

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Düben
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Teilbereich B - Schnaditz

Teilbereich C - Tiefensee

Teilbereich D - Wellaune

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

Flächen des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt (A-Zentrum)

Planunterlage mit Gebäudebestand, Grundstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen

Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bad Düben

Die Stadt Bad Düben erlässt folgende Veränderungssperre

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. 1 Nr. 52 v. 1. Oktober 2004) zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1 S. 1722, 1731) beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Düben folgende Veränderungssperre als Satzung:

§1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Behauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bad Düben wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bad Düben.
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke gemäß beiliegender Flurstücksliste.
(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtsplan vom November 2016 maßgebend.

§3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Nicht berührt werden:
1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 (1) BauGB maßgebend. Danach tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

§ 5
Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Eine etwaige Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Düben geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Düben, d. 16. Dezember 2016

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Stadt Bad Düben zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Düben zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Ziel der Planung ist die Sicherung und Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Bad Düben.
Der strategische Bebauungsplan dient der planerischen Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bad Düben. Um die künftigen Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben in Einklang mit den städtebaulichen und raumordnerischen Vorstellung zu bringen und dem Ansiedlungsdruck an städtebaulich unerwünschten Standorten zu begegnen, ist der konsequente Einsatz planungsrechtlicher Instrumentarien erforderlich.
Für die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB entfällt damit die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Umweltbericht nach § 2a BauGB.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des genannten Bebauungsplanes der Stadt Bad Düben mit Begründung **vom 4. Januar bis einschließlich 6. Februar 2017** im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11 während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Düben, d. 19. Dezember 2016

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Düben vom 21. August 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) wird nach Beschluss des Stadtrats vom 15. Dezember 2016 nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung von 21. August 2014 erlassen.

Artikel 1
Änderung

§ 6 Verwaltungsausschuss

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,

11. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von über 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

14. die Beauftragung von Nachträgen
    a) zu Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge mehr als 20.000 Euro beträgt, 250.000 Euro aber nicht übersteigt,
    b) bei Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge mehr als 20.000 Euro beträgt, 250.000 Euro aber nicht übersteigt,

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von mehr als 50.000 Euro,
    b) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von mehr als 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

14. die Beauftragung von Nachträgen

a. zu Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,
b. zu Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den beschließenden Ausschuss (Verwaltungsausschuss) beschlossen wurde, wenn der Gesamtwert des Auftrages 250.000 Euro und die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,
c. bei Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,
d. bei Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den beschließenden Ausschuss (Verwaltungsausschuss) beschlossen wurde, wenn der Gesamtwert des Auftrages 250.000 Euro und die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, den 16. Dezember 2016

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Düben am 24. Januar 2017

um: 18.30 Uhr
im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Düben

Öffentlicher Teil:
0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Empfehlung zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift

3. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Instandsetzung, Sanierung und Umbau eines vorhandenen Wohnhauses zu 6 Wohneinheiten mit Ersatzneubau des Ober- und Dachgeschosses sowie Errichtung von hofseitigen Balkonanlagen“, Ritterstraße 2, Flur 11, Flurstück 930 in Bad Düben

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben – Öffentliche Bekanntmachung

Fertigstellung der Schmutzwasserdruckleitung zwischen Oberglaucha und Hohenprießnitz und eines Bauabschnittes der Ortsentwässerung Hohenprießnitz

Das Pumpwerk in Hohenprießnitz für die Überleitung des Schmutzwassers nach Oberglaucha ist in Betrieb genommen worden. Es sind die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der **Südallee** des Ortsteil Hohenprießnitz der Gemeinde Zschepplin betriebsfertig hergestellt.
Es ist der Zeitpunkt gekommen, an dem Sie mit der Einbindung Ihres Hausanschlusskanals an den Hauptkanal beginnen können. Hierzu möchten wir Sie besonders nochmals auf die §§ 14 ff der Abwassersatzung hinweisen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 3 der geltenden Abwassersatzung vom 19. April 2012 innerhalb von sechs Monaten, also bis spätestens **30. Juni 2017** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betriebsfertig herzustellen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass mit der betriebsfertigen Herstellung dieser Abwasseranlage für alle anschließbaren Grundstücke nach § 2 der Beitragssatzung vom 19. April 2012 die Beitragspflicht entstanden ist.
Der Anschluss an das öffentliche Abwassersystem bedeutet den Direktanschluss aller Schmutzwasserleitungen. Somit müssen auch eventuell noch vorhandene Hauskläranlagen innerhalb dieser Anschlussfrist außer Betrieb genommen werden (§ 19 Abs. 1 AbwS).
Abschließend möchten wir besonders darauf hinweisen, dass es sich in Hohenprießnitz um ein Trennsystem handelt. Schmutz- und Niederschlagswasser müssen also getrennt an den jeweiligen Schmutz- bzw. Regenwasserkanal angebunden werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Regenwasser auf den Grundstücken zu beseitigen.

Wir bilden aus!

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben sucht zum 1. August 2017 **eine/n Auszubildende/n zur Fachkraft für Abwassertechnik**

Einstellungsvoraussetzungen:	Realschulabschluss
Ausbildungsbeginn:	1. August 2017
Dauer:	3 Jahre
Praktische Ausbildung:	ZAWDH Bad Düben
Theoretische Ausbildung:	AVS Berufliches Schulzentrum für Technik III in Chemnitz

Konnten wir Ihr Interesse wecken und haben Sie Lust an einer Ausbildung bei uns? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung in Papierform oder online unter: Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben; Altenhof 10 in 04849 Bad Düben oder E-Mail: zentrale@zawdh.de

Ende der Bewerbungsfrist: **31. Januar 2017**

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden gem. Sozialgesetzbuch IX bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht übernommen.

Stellenausschreibung

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt **eine Fachkraft für Abwassertechnik (m/w) in Vollzeit**

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter: www.zawdh.de.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung in Papierform oder online unter: Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben; Altenhof 10; 04849 Bad Düben oder E-Mail: zentrale@zawdh.de

Ende der Bewerbungsfrist: **31. Januar 2017**

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden gem. Sozialgesetzbuch IX bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht übernommen.

Mitteilung vom Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen

In der Zeit vom 23. bis zum 31. Dezember 2016 sind die Büros im Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen geschlossen.
Für Havariefälle steht Ihnen der Bereitschaftsdienst zur Verfügung.
Servicebereich Eilenburg Tel.: 03423 / 68 55 93
Servicebereich Wurzen Tel.: 03423 / 68 55 94

vhs Volkshochschule Nordsachsen

Kurse und Veranstaltungen im Januar 2017 in Bad Düben

Doreen Seifert, Pädagogische Mitarbeiterin (Dr.-Külz-Ring 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/70044-15, Fax: 03423/7004429-41)

5. Januar	FFEB50154	Kalkulation mit Exel – Grundlagen
9. Januar	FFEB40655	Englisch Aufbaukurs A2.1
17. Januar	FFEB21001	Fotografieren leicht gemacht
19. Januar	FFEB50153	Grundlagen der Internetnutzung
19. Januar	FFEB21451	Nähen für den Hausgebrauch

Informationen sowie Anmeldungen unter: www.vhs-nordsachsen.de

enviaM-Weihnachtsspende für Frauenverein „Elfriede Richter“

Der Verein „Elfriede Richter“ ist für viele Frauen aus Bad Düben und naher Umgebung eine wichtige Anlaufstelle für gemeinschaftliche Aktivitäten. Mindestens einmal pro Monat richtet er informative, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen sowie Kreativnachmittage aus. Zudem besteht enger Kontakt mit dem Kinderheim in Biesen und auch die Integrationsarbeit und Betreuung von Flüchtlingen liegt dem Verein am Herzen. Diese besondere Initiative unterstützt enviaM mit einer Weihnachtsspende in Höhe von 500 Euro.

Vereinsvorsitzende Petra Petersohn nahm den Spendenscheck am 3. Dezember 2016 gemeinsam mit Gründerin Elfriede Richter und Bürgermeisterin Astrid Münster von Maritha Dittmer, Vertreterin der kommunalen Anteilseigner an der enviaM, entgegen. „Für uns war die Spende wahrlich eine Weihnachtsüberraschung. Unser Verein erhält eher selten externe Spendengelder, daher haben wir uns umso mehr darüber freut und wollen die 500 Euro sinnvoll für unsere Projekte nutzen“, erklärte Petra Petersohn.

Die enviaM-Gruppe beschert in diesem Jahr 48 Einrichtungen und Vereine in Ostdeutschland mit Weihnachtsspenden in Höhe von rund 32.000 Euro. „Das ehrenamtliche Engagement mit vielen helfenden Händen gibt es das ganze Jahr hindurch. In der Vorweihnachtszeit machen wir uns bewusst, dass es ohne diese Hilfe und Unterstützung nicht ginge. enviaM möchte die Arbeit all derjenigen unterstützen, die sich für andere engagieren, und möchte dafür Danke sagen mit einer Spende“, sagte Maritha Dittmer.

Hintergrund
Die enviaM-Gruppe ist derzeit gemessen an Umsatz und Absatz der führende regionale Energiedienstleister in Ostdeutschland. Der Unternehmensverbund versorgt rund 1,4 Millionen Kunden mit Strom, Gas, Wärme und Energie-Dienstleistungen. Zur Unternehmensgruppe mit rund 3.500 Beschäftigten gehören die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), Chemnitz, sowie weitere Gesellschaften, an denen enviaM mehrheitlich beteiligt ist. Gemeinsam gestalten sie die Energiezukunft für Ostdeutschland. Anteilseigner der enviaM sind mehrheitlich die inno-gy SE sowie rund 650 ostdeutsche Kommunen.

VERANSTALTUNGSPLAN BAD DÜBEN JANUAR

bis 28.02. **Sonderausstellung** „WA[H]RE WEIHNACHT“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

01.01.
10.00 **Katerfrühstück**, Obermühle
15.00 **Neujahrslauf**, TV Blau-Gelb 90 Bad Düben, Start: am Kurhaus

05.01.
19.00 **Lichtbildervortrag** „Ein Tag auf dem Wanderweg der Lieder“, im Vortragsraum Reha Zentrum

07.01.
09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum
19.00 **Dreikönigs-Epiphanias-Singen**, Jacobus Gladziwa (Orgel, Delitzsch), Kurrende, Katholische Kirche

08.01.
09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

09.01.
19.45 **Basketball-Bezirksliga:** Dübener Füchse – BBV Leipzig III, Sporthalle Bundespolizei

10.01.
19.00 **Lichtbildervortrag** „Naturschönheiten Europas“, im Vortragsraum Reha Zentrum

11.01.
19.00 **„Musikalische Zeitreise“** mit Reini & Co, im Vortragsraum Reha Zentrum

14.01.
12.00 **Volleyball-Bezirkspokal** (Viertelfinale): SV Bad Düben II – SV Sachsen Delitzsch 1994 & SV Stahl Brandis, Sporthalle Bundespolizei

15.01.
09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum
10.00 – 12.00 **Tausch von Briefmarken und Ansichtskarten**, Heimatverein Bad Düben, Gaststätte „Hammermühle“
14.00 **Volleyball-Sachsenliga:** SV Bad Düben – SV Chemnitz-Harthau & Post SV Dresden, Sporthalle Bundespolizei

27.01.
22.00 – 02.00 **Märchenhafte SaunaNacht**, Zauberduft-Aufgüsse, Märchenquiz, Märchenstunde am Kaminfeuer, FKK-Schwimmen und vieles mehr, Preis: 18 €, HEIDE SPA Badelandschaft & Saunawelt

28.01.
08.00 **Leichtathletik-Hallensportfest** der Grundschulen „Sport statt Gewalt“ und „Integration durch Sport“, Sporthalle Bundespolizei
14.00 **Volleyball-Bezirksklasse** (Damen): SV Bad Düben – SV Sachsen Delitzsch 1994 & SV Liebertwolkwitz, Sporthalle Oberschule

29.01.
09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum
19.00 **Deutsche Schlager und stimmungsvolle Musik**, im Vortragsraum Reha Zentrum

30.01.
19.00 **Gesprächsrunde mit der Bürgermeisterin**, Heimatverein Bad Düben, Rathaus

31.01.
19.30 **Fermate – Innehalten zum Monatsende**, The Glory Gospel Singers (USA), Eintritt: 19,90 € im VVK bei „Der gute Blumen-Geist“ und unter www.evangelische-kirche-bad-dueben.de sowie 22 € an der Abendkasse, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Wildvogel in der Gemeinde Zschepplin wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km für 30 Tage bis zum 14. Januar 2017 festgelegt.

2. Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:
   Stadt Bad Düben mit den Ortsteilen
   Stadt Bad Düben südlich der B2 und B183, Brösen, Wellaune
   Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen
   Battaune, Bunitz, Stadtgebiet Doberschütz westlich der Battauner Straße (K7403)/Breite Straße/B87, Mörtitz, Paschwitz, Rote Jahne, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau
   Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen
   Gemeinde Jesewitz mit den Ortsteilen
   Bötzen, Gallen, Gordemitz, Gostemitz, Gotha, Groitzsch, Jesewitz, Liemehna, Ochelmitz, Weltewitz, Wöllmen, Wölpern, Bahnhof
   Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen
   Krostitz, Kupsal, Lehelitz, Mutschlena, Niederossig, Priester
   Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen
   Görschlitz, Gruna, Laußig, Pristäblich
   Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen
   Badrina, Boyda, Göritz, Gollmenz, Lindenhayn, Luckowehna, Wölkau
   Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen
   Glaucha, Hohenprießnitz , Krippehna, Naundorf, Noitzsch, Rödgen, Steubeln, Zschepplin

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verwendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 30. Dezember 2016 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 14. Januar 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 14. Januar 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.
Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A. Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.